

MIFID II PRODUCT GOVERNANCE / RETAIL INVESTORS, PROFESSIONAL INVESTORS AND ECPS TARGET MARKET – Solely for the purposes of the product approval process conducted by each Dealer who is a manufacturer with respect to the Notes for the purposes of the MiFID II Product Governance rules under EU Delegated Directive 2017/593 (each a *manufacturer*), the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that, as at the date hereof: (i) the target market for the Notes is eligible counterparties, professional clients and retail clients, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, **MiFID II**); and (ii) all channels for distribution of the Notes are appropriate, including investment advice, portfolio management, non-advised sales and pure execution services, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable. Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a *distributor*) should take into consideration the manufacturers' target market assessment; however, a distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturers' target market assessment) and determining appropriate distribution channels, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable. None of Continental AG and Conti-Gummi Finance B.V. is a manufacturer or distributor for the purposes of the MiFID II Product Governance Rules.

MiFID II PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN / ZIELMARKT KLEINANLEGER, PROFESSIONELLE INVESTOREN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN - Die Zielmarktbestimmung jedes Dealers, der ein Konzepteur im Sinne der Delegierten Richtlinie 2017/593 hinsichtlich der MiFID II Zielmarktbeurteilung ist (ein **Konzepteur**) im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens jedes Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass zum heutigen Zeitpunkt (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, **MiFID II**), umfasst; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen angemessen sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolio-Management, Verkäufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick auf Geeignetheit bzw. Angemessenheit. Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein **Vertriebsunternehmen**) soll die Beurteilung des Zielmarkts der Konzepteurs berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch die Übernahme oder durch die Präzisierung der Zielmarktbestimmung der Konzepteurs) und angemessene Vertriebskanäle nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick auf Geeignetheit bzw. Angemessenheit, zu bestimmen. Weder Continental AG noch Conti-Gummi Finance B.V. sind ein Konzepteur oder ein Vertriebsunternehmen für Zwecke der MiFID II Zielmarktbeurteilung.

FINAL TERMS
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Conti-Gummi Finance B.V., Maastricht, The Netherlands
(the *Issuer*)
(die *Emittentin*)

EUR 625,000,000 1.125 per cent. Notes due 2024
EUR 625.000.000 1,125 % Schuldverschreibungen fällig 2024

Series: 13, Tranche 1
Serie: 13, Tranche 1

issued pursuant to the
begeben aufgrund des

EUR 7,500,000,000
Debt Issuance Programme

Dated May 13, 2020
vom 13. Mai 2020

of
der

Continental AG

Conti-Gummi Finance B.V.

and
und

Continental Rubber of America, Corp.

Issue Price: 99.589 per cent.
Ausgabepreis: 99,589 %

Issue Date: June 25, 2020
Begebungstag: 25. Juni 2020

Important Notice

These are the Final Terms of an issue of Notes under the EUR 7,500,000,000 Debt Issuance Programme of Continental AG, Conti-Gummi Finance B.V. and Continental Rubber of America, Corp. (the **Programme**). These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 8(5) in conjunction with Article 25(4) of the Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of June 14, 2017 (as amended, the **Prospectus Regulation**) and must be read in conjunction with the Base Prospectus dated May 13, 2020 (the **Prospectus**). Full information on Conti-Gummi Finance B.V. and the offer of the Notes is only available on the basis of the combination of the Prospectus and these Final Terms. The Prospectus and any supplement thereto are available for viewing in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) and copies may be obtained free of charge from Continental AG, Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hanover, Germany. A summary fully completed for the individual issue of the Notes is annexed to these Final Terms.

Wichtiger Hinweis

*Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem EUR 7.500.000.000 Debt Issuance Programme der Continental AG, der Conti-Gummi Finance B.V. und der Continental Rubber of America, Corp. (das **Programm**). Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikel 8 Abs. 5 i.V.m. Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der jeweils geänderten Fassung, die **Prospektverordnung**), abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 13. Mai 2020 (der **Prospekt**) zu lesen. Vollständige Informationen über Conti-Gummi Finance B.V. und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt zusammengenommen werden. Der Prospekt sowie jeder Nachtrag können in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) eingesehen werden. Kostenlose*

Kopien sind erhältlich unter Continental AG, Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover, Deutschland. Eine für die einzelne Emission von Schuldverschreibungen vollständig ausgefüllte Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Part I.: TERMS AND CONDITIONS
Teil I: EMISSIONSBEDINGUNGEN

The Terms and Conditions applicable to the Notes (the **Conditions**) and the English language translation thereof, are as set out below.

*Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die **Bedingungen**) sowie die englischsprachige Übersetzung sind wie nachfolgend aufgeführt.*

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) der Conti-Gummi Finance B.V. (**CGF** bzw. die **Emittentin**) wird am 25. Juni 2020 (der **Begebungstag**) in Euro (auch bezeichnet als EUR) (die **Festgelegte Währung**) im Gesamtnennbetrag (vorbehaltlich § 1(4)) von EUR 625.000.000 (in Worten: sechshundertfünfundzwanzig Millionen Euro) in einer Stückelung von EUR 1.000 (die **Festgelegte Stückelung**) begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*
 - (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die **vorläufige Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den Festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde** und zusammen mit der vorläufigen Globalurkunde die **Globalurkunden**) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
 - (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Für jede solche Zinszahlung ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1(3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.
- (4) *Clearingsystem.* Jede die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearingsystem** bezeichnet jeweils: Clearstream Banking, S.A., Luxembourg (**CBL**) und Euroclear Bank SA/NV (**Euroclear**) (CBL und Euroclear jeweils ein **ICSD** und zusammen die **ICSDs**).

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note) (**NGN**) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.

Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen die Register zu verstehen sind, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei jeder Rückzahlung oder Zahlung einer Rückzahlungsrate oder Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Ankauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über die Rückzahlung bzw. die Zahlung bzw. den Ankauf und die Entwertung bezüglich der Globalurkunde anteilig in den Registern der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in den Registern der ICSDs verzeichneten und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgezahlten bzw. angekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der gezahlten Rückzahlungsrate abgezogen wird.

Bei Austausch nur eines Teils der Schuldverschreibungen, die durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten dieses Austauschs anteilig in die Register der ICSDs eintragen werden.

- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. **Gläubiger** bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS; GARANTIE

- (1) *Status*. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) *Garantie*. Continental AG (die **Garantin** oder **Continental AG**) hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die **Garantie**) für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sowie von jeglichen sonstigen Beträgen, die auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind, übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Gläubiger das Recht gibt, die Erfüllung der in der Garantie übernommenen Verpflichtungen unmittelbar von der Garantin zu verlangen und unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Kopien der Garantie sind kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich.

§ 3

NEGATIVVERPFLICHTUNG

- (1) *Negativverpflichtung der Emittentin*. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Emissionsstelle alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbar sind, zur Verfügung gestellt worden sind, keine Sicherungsrechte (dingliche Sicherheit) an allen oder Teilen ihrer derzeitigen oder zukünftigen Vermögensgegenstände zur Besicherung von jeglichen Kapitalmarktverbindlichkeiten zu begründen oder fortbestehen zu lassen (einschließlich jeglicher Garantien und Haftungsfreistellungen, die in dieser Hinsicht gegeben wurden), wenn nicht gleichzeitig die Gläubiger unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen auf gleiche Weise und anteilig an einer solchen dinglichen Sicherheit teilhaben.

Diese Verpflichtung gilt nicht in Bezug auf

- (i) Sicherheiten, die durch ein Mitglied aus dem Continental-Konzern an gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen eines solchen Mitglieds gegen jedes andere Mitglied des Continental-Konzerns oder gegen Dritte aufgrund einer Übertragung von Erlösen aus dem Verkauf durch die Emittentin von Wertpapieren bestehen, soweit diese Sicherheiten zur Sicherung von Verpflichtungen aus diesen ausgegebenen Wertpapieren dienen,
- (ii) Sicherheiten an Vermögensgegenständen, die bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs des jeweiligen Vermögensgegenstandes durch ein Mitglied des Continental-Konzerns an solchen Vermögensgegenständen bestehen oder die an Vermögensgegenständen einer neu erworbenen Gesellschaft bestehen, die ein Mitglied des Continental-Konzerns wird,
- (iii) Sicherheiten, die am Begebungstag der Schuldverschreibungen bestehen,
- (iv) Sicherheiten, die nach dem anwendbaren Recht zwingend sind (oder die aufgrund einer Vereinbarung eine solche Wirkung haben) oder die erforderlich sind als Voraussetzung für das Erlangen von behördlichen Genehmigungen,
- (v) Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Begebung von asset backed securities (ABS) durch die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften gegeben werden,
- (vi) Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Begebung von asset backed securities (ABS) durch eine Zweckgesellschaft gegeben werden, bei denen die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften der Originator der zugrunde liegenden Vermögenswerte ist,
- (vii) Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Projekten oder Vermögensgegenständen gegeben werden, vorausgesetzt, dass die Vermögensgegenstände, an denen das Sicherungsrecht besteht, (A) Vermögensgegenstände sind, die in dem Projekt oder im Zusammenhang mit dem Projekt, auf das sich die

Kapitalmarktverbindlichkeiten beziehen, genutzt werden oder genutzt werden sollen, oder (B) Einnahmen oder Ansprüche sind, die aufgrund der Nutzung, des Betriebs, der Nichteinhaltung von Spezifikationen, der Verwertung, des Verkaufs, des Verlusts/Untergangs oder der Beschädigung dieser Vermögensgegenstände entstehen, und weiter vorausgesetzt, dass diese Kapitalmarktverbindlichkeiten weder direkt noch indirekt Gegenstand einer Garantie, Freistellung oder anderen Form der Zusicherung, Verpflichtung oder Unterstützung irgendeines anderen Mitglieds des Continental-Konzerns sind,

(viii) die Erneuerung, die Verlängerung oder der Austausch von Sicherheiten gemäß vorstehend (i) bis (vii) und,

(ix) Sicherheiten, die Kapitalmarktverbindlichkeiten besichern, deren Nennbetrag (zusammengerechnet mit dem Nennbetrag sonstiger Kapitalmarktverbindlichkeiten, für die andere Sicherheiten als die nach (i) bis (viii) zulässigen bestehen) EUR 100.000.000 (oder deren jeweiligen Gegenwert in anderen Währungen) nicht überschreitet.

Kapitalmarktverbindlichkeiten bezeichnet jede Verbindlichkeit (i) von Continental AG oder (ii) von einer Tochtergesellschaft, die durch die Continental AG garantiert ist, hinsichtlich der Rückzahlung aufgenommener Gelder, die entweder durch (x) ein Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht oder durch (y) Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert sind oder gehandelt werden bzw. notiert oder gehandelt werden können, verbrieft oder verkörpert ist.

Continental-Konzern bezeichnet die Continental AG und jede Tochtergesellschaft der Continental AG und ausschließlich, zur Klarstellung, assoziierter Unternehmen und Gesellschaften, die nach der Equity-Methode konsolidiert werden.

Person bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Personengesellschaft, jedes Joint Venture, jede Personenvereinigung, jede Aktiengesellschaft, jeden Trust, jede Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder jede Regierung, Behörde oder politische Untergliederung eines Staates.

Tochtergesellschaft in Bezug auf ein Unternehmen oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft bezeichnet ein Unternehmen oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft:

- (a) welche(s) von dem erstgenannten Unternehmen bzw. der erstgenannten Personen- oder Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird; oder
- (b) dessen stimmberechtigtes gezeichnetes Kapital (oder vergleichbare Beteiligungsrechte) sich unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % im wirtschaftlichen Eigentum des erstgenannten Unternehmens bzw. der erstgenannten Personen- oder Kapitalgesellschaft befinden; oder
- (c) welche(s) eine Tochtergesellschaft einer anderen Tochtergesellschaft des erstgenannten Unternehmens bzw. der erstgenannten Personen- oder Kapitalgesellschaft ist,

und, ausschließlich zum Zweck der Feststellung, ob ein Unternehmen oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaft der Continental AG ist, welche(s) nach IFRS im Konzernabschluss des Continental-Konzerns konsolidiert werden muss (zur Klarstellung: mit Ausnahme assoziierter Unternehmen und Gesellschaften, die nach der Equity-Methode konsolidiert werden). Sofern die Anteile an der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft oder deren Nachfolger an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse in der Europäischen Union zum Handel zugelassen werden, schließt diese Definition von Tochtergesellschaften die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft oder deren Nachfolger sowie jeweils ihre Tochtergesellschaften, aus.

Für die Zwecke dieser Definition gilt ein Unternehmen oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft als von einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Personen- oder Kapitalgesellschaft kontrolliert, wenn das andere Unternehmen bzw. die andere Personen- oder Kapitalgesellschaft aufgrund des Haltens von stimmberechtigten Anteilen, einer vertraglichen Festlegung oder aus anderen Gründen in der Lage ist, die Geschäftsführung des erstgenannten Unternehmens bzw. der erstgenannten Personen- oder Kapitalgesellschaft und/oder die Zusammensetzung des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs des erstgenannten Unternehmens bzw. der erstgenannten Personen- oder Kapitalgesellschaft zu kontrollieren. Zum Zweck der Feststellung, ob ein Unternehmen eine Tochtergesellschaft der Continental AG ist, gilt dieses Unternehmen nicht als unmittelbar oder mittelbar von Continental AG als kontrolliert, wenn die Continental AG die Geschäftsführung und Geschäftspolitik dieses Unternehmens nur unmittelbar oder mittelbar gemeinsam mit

einer anderen Person (die kein Mitglied des Continental-Konzerns ist) bestimmen kann und dieses Unternehmen nach IFRS im Konzernabschluss der Continental AG nicht vollständig konsolidiert werden würde, wenn dieser Konzernabschluss zum entsprechenden Zeitpunkt erstellt würde.

- (2) *Negativverpflichtung der Garantin.* Die Garantin hat sich in der Garantie verpflichtet, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Emissionsstelle alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbar sind, zur Verfügung gestellt worden sind, keine Sicherungsrechte (dingliche Sicherheit) an allen oder Teilen ihrer derzeitigen oder zukünftigen Vermögensgegenstände zur Besicherung von jeglichen Kapitalmarktverbindlichkeiten zu begründen oder fortbestehen zu lassen und sicherzustellen, soweit rechtlich erlaubt, dass ihre Wesentlichen Tochtergesellschaften keine solchen Sicherungsrechte begründen oder fortbestehen lassen (einschließlich jeglicher Garantien und Haftungsfreistellungen, die in dieser Hinsicht gegeben wurden), wenn nicht gleichzeitig die Gläubiger unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen auf gleiche Weise und anteilig an einer solchen dinglichen Sicherheit teilhaben.

Diese Verpflichtung gilt nicht in Bezug auf

(i) Sicherheiten, die durch ein Mitglied aus dem Continental-Konzern an gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen eines solchen Mitglieds gegen jedes andere Mitglied des Continental-Konzerns oder gegen Dritte aufgrund einer Übertragung von Erlösen aus dem Verkauf durch die Emittentin von Wertpapieren bestehen, soweit diese Sicherheiten zur Sicherung von Verpflichtungen aus diesen ausgegebenen Wertpapieren dienen,

(ii) Sicherheiten an Vermögensgegenständen, die bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs des jeweiligen Vermögensgegenstandes durch ein Mitglied des Continental-Konzerns an solchen Vermögensgegenständen bestehen oder die an Vermögensgegenständen einer neu erworbenen Gesellschaft bestehen, die ein Mitglied des Continental-Konzerns wird,

(iii) Sicherheiten, die am Begebungstag der Schuldverschreibungen bestehen,

(iv) Sicherheiten, die nach dem anwendbaren Recht zwingend sind (oder die aufgrund einer Vereinbarung eine solche Wirkung haben) oder die erforderlich sind als Voraussetzung für das Erlangen von behördlichen Genehmigungen,

(v) Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Begebung von asset backed securities (ABS) durch die Garantin oder eine ihrer Tochtergesellschaften gegeben werden,

(vi) Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Begebung von asset backed securities (ABS) durch eine Zweckgesellschaft gegeben werden, bei denen die Garantin oder eine ihrer Tochtergesellschaften der Originator der zugrunde liegenden Vermögenswerte ist,

(vii) Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Projekten oder Vermögensgegenständen gegeben werden, vorausgesetzt, dass die Vermögensgegenstände, an denen das Sicherungsrecht besteht, (A) Vermögensgegenstände sind, die in dem Projekt oder im Zusammenhang mit dem Projekt, auf das sich die Kapitalmarktverbindlichkeiten beziehen, genutzt werden oder genutzt werden sollen, oder (B) Einnahmen oder Ansprüche sind, die aufgrund der Nutzung, des Betriebs, der Nichteinhaltung von Spezifikationen, der Verwertung, des Verkaufs, des Verlusts/Untergangs oder der Beschädigung dieser Vermögensgegenstände entstehen, und weiter vorausgesetzt, dass diese Kapitalmarktverbindlichkeiten weder direkt noch indirekt Gegenstand einer Garantie, Freistellung oder anderen Form der Zusicherung, Verpflichtung oder Unterstützung irgendeines anderen Mitglieds des Continental-Konzerns sind,

(viii) die Erneuerung, die Verlängerung oder der Austausch von Sicherheiten gemäß vorstehend (i) bis (vii) und,

(ix) Sicherheiten, die Kapitalmarktverbindlichkeiten besichern, deren Nennbetrag (zusammengerechnet mit dem Nennbetrag sonstiger Kapitalmarktverbindlichkeiten, für die andere Sicherheiten als die nach (i) bis (viii) zulässigen bestehen) EUR 100.000.000 (oder deren jeweiligen Gegenwert in anderen Währungen) nicht überschreitet.

Wesentliche Tochtergesellschaft bezeichnet eine konsolidierte Tochtergesellschaft der Continental AG (i) deren Umsatzerlöse 5 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Continental AG übersteigen, wie auf der Grundlage der Daten in dem letzten geprüften oder (im Fall eines Halbjahresabschlusses) ungeprüften Konzernabschluss der Continental AG und in dem letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (falls nicht verfügbar) ungeprüften Einzelabschluss dieser konsolidierten Tochtergesellschaft ermittelt, oder (ii) deren

Bilanzsumme 5 % der Konzernbilanzsumme der Continental AG übersteigt, wie auf der Grundlage der Daten in dem letzten geprüften oder (im Fall eines Halbjahresabschlusses) ungeprüften Konzernabschluss der Continental AG und in dem letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (falls nicht verfügbar) ungeprüften Einzelabschluss dieser konsolidierten Tochtergesellschaft ermittelt. Für den Fall, dass, ungeachtet des Vorstehenden, ein Bericht der Abschlussprüfer der Continental AG feststellt, dass eine konsolidierte Tochtergesellschaft zu einem bestimmten Datum eine oder keine Wesentliche Tochtergesellschaft ist oder war, ist diese Feststellung, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten maßgeblich und verbindlich.

§ 4 ZINSEN

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 25. Juni 2020 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 1,125 %. Die Zinsen sind nachträglich am 25. September eines jeden Jahres (jeweils ein **Zinszahlungstag**) zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 25. September 2020 und beträgt EUR 2,83 je Festgelegter Stückelung.
- (2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen von dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung (ausschließlich) mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst¹.
- (3) *Berechnung unterjähriger Zinsen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung dieser Zinsen auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert). Die Anzahl der Zinszahlungstage (jeweils ein **Feststellungstermin**) je Kalenderjahr beträgt 1.
- (4) *Zinstagequotient.* **Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):
 - (a) falls der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in der er endet, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) dividiert durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 4(3) angegeben), die in einem Kalenderjahr eintreten würden; oder
 - (b) falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in der er endet, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 4(3) angegeben), die in einem Kalenderjahr eintreten würden, und (B) der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 4(3) angegeben), die in einem Kalenderjahr eintreten würden.

Feststellungsperiode ist der Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich). Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Feststellungsperiode ist der 25. September ein Feststellungstermin.

§ 5 ZAHLUNGEN

- (1) *Zahlung von Kapital und Zinsen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Ziffer (2) an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank jeweils veröffentlichten Basiszinssatz zuzüglich fünf Prozentpunkte. §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Ziffer (2) an das Clearingsystem bzw. dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der Festgelegten Währung.
- (3) *Erfüllung.* Die Emittentin bzw. die Garantin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder an dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstermin einer Zahlung auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet **Zahltag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Systems (TARGET2) betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln.

- (5) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, folgende Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen, sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 8 zahlbaren Zusätzlichen Beträge ein.
- (6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 RÜCKZAHLUNG

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 25. September 2024 (der **Fälligkeitstag**) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der **Rückzahlungsbetrag** in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht ihrem Nennbetrag.
- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als 60 Tagen und nicht weniger als 30 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin bzw. die Garantin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften des für die Emittentin bzw. die Garantin Maßgeblichen Steuerhoheitsgebietes oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird an oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen zumutbarer, der Emittentin bzw. der Garantin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin bzw. die Garantin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erklärt wird, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 14 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgesetzten Tag nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

Vor Bekanntmachung einer Kündigung gemäß diesem § 6(2) hat die Emittentin der Emissionsstelle eine Vorstandsbescheinigung vorzulegen, die feststellt, dass die Emittentin zur Kündigung berechtigt ist, und darlegt, dass die Voraussetzungen des Kündigungsrechts der Emittentin erfüllt sind, sowie ein Rechtsgutachten anerkannter Rechtsanwälte darüber, dass die Emittentin bzw. die Garantin verpflichtet ist oder sein wird, diese Zusätzlichen Beträge als Folge der betreffenden Änderung oder Ergänzung zu zahlen.

Vorstandsbescheinigung bezeichnet eine von zwei Mitgliedern des Vorstands der Continental AG, von denen eines der Finanzleiter (*Chief Financial Officer*) der Continental AG ist, unterzeichnete Bescheinigung.

Rechtsgutachten bezeichnet ein schriftliches Gutachten eines Rechtsberaters. Der Rechtsberater kann ein angestellter oder sonstiger Rechtsberater der Continental AG sein.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger bei einem Kontrollwechsel.*

- (a) Falls ein Kontrollwechsel eintritt, ist jeder Gläubiger berechtigt, aber nicht verpflichtet, von der Emittentin zu verlangen, seine Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) zurückzuzahlen oder, nach Wahl der Emittentin, anzukaufen (bzw. einen solchen Ankauf zu veranlassen) (die **Rückzahlungsoption**). Diese Rückzahlungsoption ist wie nachstehend unter § 6(3) (b)-(c) beschrieben auszuüben.

Ein **Kontrollwechsel** liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin oder die Garantin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) unmittelbar oder mittelbar Inhaber von mehr als 50 % der Stimmrechte der Continental AG geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung oder der sonstige Zusammenschluss der Continental AG auf oder mit einer Person oder die Verschmelzung oder der sonstige Zusammenschluss einer Person auf oder mit der Continental AG oder der Verkauf, die Abtretung, Übertragung, Vermietung bzw. Verpachtung oder sonstige Veräußerung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte (auf konsolidierter Basis ermittelt) der Continental AG an eine Person, sofern in jedem dieser Fälle als Folge einer solchen Verschmelzung oder eines solchen sonstigen Zusammenschlusses, eines solchen Verkaufs, einer solchen Abtretung, Übertragung, Vermietung bzw. Verpachtung oder einer solchen sonstigen Veräußerung eine Person oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG unmittelbar oder mittelbar Inhaber von mehr als 50 % der Stimmrechte der Continental AG wird; oder
- (iii) der Verkauf, die Abtretung, Übertragung, Vermietung bzw. Verpachtung oder sonstige Veräußerung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte (auf konsolidierter Basis ermittelt) der Continental AG an eine Person (mit Ausnahme eines Mitglieds des Continental-Konzerns).

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put) bezeichnet für jede Schuldverschreibung 100 % des Nennbetrags dieser Schuldverschreibung, zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich).

- (b) Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin, unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt hat, die Gläubiger hiervon durch eine Mitteilung gemäß § 14 (eine **Rückzahlungsereignismitteilung**) unterrichten, in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 6(3) genannten Rückzahlungsoption angegeben sind (einschließlich der Angaben zum Clearingsystem-Konto der Zahlstelle für die Zwecke von Unterabschnitt (c)(ii)(x) dieses § 6(3)).
- (c) Zur Ausübung der Rückzahlungsoption muss der Gläubiger an einem Geschäftstag innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Veröffentlichung einer Rückzahlungsereignismitteilung (der **Rückzahlungszeitraum**) (i) bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung einreichen, die in ihrer jeweils maßgeblichen Form bei der Zahlstelle erhältlich ist (eine **Ausübungserklärung**), und (ii) den Gesamtbetrag der Festgelegten Stückelung der Schuldverschreibungen angeben, für welche der Gläubiger seine Rückzahlungsoption

ausüben möchte, indem er entweder (x) diese Schuldverschreibungen auf das Clearingsystem-Konto der Zahlstelle überträgt oder (y) der Zahlstelle eine unwiderrufliche Anweisung erteilt, die betreffenden Schuldverschreibungen aus einem Wertpapierkonto des Gläubigers bei der Zahlstelle auszubuchen. Die Emittentin wird die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) am siebten Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der **Vorzeitige Rückzahlungstag (Put)**) zurückzahlen oder nach ihrer Wahl ankaufen (bzw. ankaufen lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde(n). Die Zahlung in Bezug auf die in dieser Weise eingereichte(n) Schuldverschreibung(en) erfolgt in der üblichen Weise über das Clearingsystem. Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in London und Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und: (a) (in Bezug auf jeden Tag einer Zahlung oder eines Kaufs einer anderen Währung als Euro) an dem die Banken an dem Hauptfinanzplatz des Landes dieser Währung für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder (b) (in Bezug auf jeden Tag einer Zahlung oder eines Kaufs von Euro) an dem alle maßgeblichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 (TARGET2) in Betrieb sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.

- (4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin bei geringfügig ausstehendem Nennbetrag.* Wenn 80 % oder mehr des Nennbetrags der dann ausstehenden Schuldverschreibungen durch die Continental AG oder ein anderes Mitglied der Continental Gruppe zurückgezahlt oder zurückerworben wurden, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit nach ihrer Wahl alle ausstehenden Schuldverschreibungen (außer Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung bereits von Gläubigern durch Ausübung ihrer Rückzahlungsoption gemäß § 6(3) verlangt wurde) insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurück zu zahlen.
- (5) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin zum Rückzahlungsbetrag (Call).* Die Emittentin ist berechtigt, nach ihrer Wahl innerhalb des bzw. der folgenden Wahl-Rückzahlungszeitraums(-zeiträume) alle ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 60 Tagen und nicht mehr als 90 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern vorzeitig zu kündigen und zu folgendem Rückzahlungsbetrag (Call) bzw. folgenden Rückzahlungsbeträgen (Call) zuzüglich aller bis zum Rückzahlungstag aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen zurückzuzahlen:

<u>Wahl-Rückzahlungszeitraum</u>	<u>Rückzahlungsbetrag (Call)</u>
----------------------------------	----------------------------------

25. Juni 2024 (einschließlich) bis 24. September 2024 (einschließlich)	Rückzahlungsbetrag
--	--------------------

Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, an einem Zinszahlungstag, der vor oder auf den Rückzahlungstag fällt, Zinsen zu erhalten.

§ 7

ZAHLSTELLE, EMISSIONSSTELLE

- (1) *Bestellung; Bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfängliche Zahlstelle und die Emissionsstelle und ihre anfänglichen bezeichneten Geschäftsstellen sind:

Emissions- und Zahlstelle:	Citibank Europe plc 1 North Wall Quay Dublin 1 Irland
----------------------------	--

Die Zahlstelle und die Emissionsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden, und eine andere Zahlstelle, zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Emissionsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Emissionsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), wenn die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin.* Die Zahlstelle und die Emissionsstelle und jede sonstige gemäß Ziffer (2) bestellte Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet. Die Zahlstelle und die Emissionsstelle und jede sonstige gemäß Ziffer (2) beauftragte Stelle haben die Verpflichtungen und nur diese Verpflichtungen, die ausdrücklich im Agency Agreement und diesen Emissionsbedingungen festgelegt sind.

Agency Agreement bezeichnet ein Agency Agreement zwischen der Continental AG, Conti-Gummi Finance B.V., Continental Rubber of America, Corp., der Citibank Europe plc als Emissionsstelle und den anderen darin genannten Parteien.

§ 8 BESTEUERUNG

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge und sämtliche aufgrund der Garantie zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art, die von oder für Rechnung eines Hoheitsgebietes, in welchem die Emittentin bzw. die Garantin gegründet ist, Geschäften nachgeht, ihren Steuersitz hat oder allgemein einer Steuer vom Nettoeinkommen und -ertrag unterworfen ist, oder über welches bzw. von welchem aus Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. aufgrund der Garantie geleistet werden, oder von oder für Rechnung einer seiner politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden (jeweils ein **Maßgebliches Steuerhoheitsgebiet**) an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Ist ein solcher Einbehalt hinsichtlich auf die Schuldverschreibungen zu zahlender Beträge bzw. aufgrund der Garantie zu zahlender Beträge gesetzlich vorgeschrieben, wird die Emittentin bzw. die Garantin (dies ist in jeder Garantie vorzusehen) diejenigen zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern oder Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter eines Gläubigers handelnden Person oder auf eine sonstige Weise zu entrichten sind, die keinen Abzug oder Einbehalt von Zahlungen von Kapital oder Zinsen durch die Emittentin bzw. die Garantin darstellen; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu dem Maßgeblichen Steuerhoheitsgebiet zu entrichten sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. aufgrund der Garantie aus Quellen in dem Maßgeblichen Steuerhoheitsgebiet stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einem zwischenstaatlichen Abkommen oder einer Vereinbarung über die betreffende Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder das Königreich der Niederlande oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie oder Verordnung oder dieses Abkommen oder diese Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) nicht erhoben oder einbehalten worden wären, wenn es der Gläubiger oder wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen (für diese Zwecke einschließlich eines Finanzinstituts, über das der Gläubiger oder wirtschaftliche Eigentümer die Schuldverschreibungen hält oder über das die Zahlung auf die Schuldverschreibungen geleistet wird) nach einer von oder im Namen der Emittentin oder der Garantin oder einer Zahlstelle an die Anschrift des Gläubigers oder wirtschaftlichen Eigentümers übermittelten Aufforderung zumindest in Textform (§126b Bürgerliches Gesetzbuch) (welche zu einem Zeitpunkt

übermittelt wurde, zu dem es dem Inhaber bzw. wirtschaftlichen Eigentümer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt möglich gewesen wäre, der Aufforderung nachzukommen, und in jedem Fall mindestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem der Einbehalt oder Abzug vorgenommen werden müsste) nicht versäumt hätte, Bescheinigungs-, Identifizierungs-, Informations- oder andere Meldepflichten einzuhalten, die aufgrund von Gesetzen, Abkommen, Vorschriften oder der Verwaltungspraxis eines Maßgeblichen Steuerhoheitsgebiets bestehen (unter anderem eine Pflicht zur Bescheinigung, dass der Gläubiger bzw. wirtschaftliche Eigentümer nicht in dem Maßgeblichen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist) und deren Einhaltung eine Voraussetzung für eine Befreiung von Steuern oder eine Reduzierung des Prozentsatzes des Einhalts oder Abzugs von Steuern, die von dem Maßgeblichen Steuerhoheitsgebiet erhoben werden, darstellt, jeweils jedoch nur soweit die Vorlage solcher Bescheinigungen, Informationen oder Unterlagen durch den Gläubiger bzw. wirtschaftlichen Eigentümer rechtlich zulässig ist, oder

- (e) gemäß folgenden Bestimmungen einzubehalten oder abzuziehen sind: Sections 1471 bis 1474 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (das **Steuergesetz**), allen bestehenden oder zukünftigen Regelungen oder offiziellen Auslegungen zu diesen Sections, einer aufgrund von Section 1471(b) des Steuergesetzes abgeschlossenen Vereinbarung oder steuer- oder aufsichtsrechtlichen Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien, die aufgrund einer im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Sections des Steuergesetzes abgeschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarung erlassen werden, oder
- (f) aufgrund einer Rechtsänderung zu entrichten sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird, oder
- (g) wenn eine Kombination der vorstehenden Absätze (a)-(f) vorliegt.

Ebenso werden hinsichtlich einer Zahlung auf eine Schuldverschreibung keine Zusätzlichen Beträge an einen Gläubiger gezahlt, der die Zahlung als Treuhänder oder als Personengesellschaft oder als sonstige Person, die nicht der alleinige wirtschaftliche Eigentümer der Zahlung ist, erhält, soweit die Zahlung nach dem Recht des Maßgeblichen Steuerhoheitsgebiets steuerlich den Einkünften eines Treugebers bezüglich eines solchen Treuhänders oder eines Gesellschafters der Personengesellschaft oder eines wirtschaftlichen Eigentümers zuzurechnen wäre, der selbst nicht zum Erhalt solcher Zusätzlichen Beträge berechtigt wäre, wenn er Gläubiger der Schuldverschreibungen wäre.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund von zum Begebungstag geltenden Steuergesetzen auf Ebene der Depotbank derzeit erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinne sind, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin oder der Garantin zu zahlen wären.

§ 9 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 10 KÜNDIGUNGSGRÜNDE

- (1) *Kündigungsgründe.* Falls ein Kündigungsgrund eintritt und fortbesteht, ist jeder Gläubiger berechtigt, seine gesamten Ansprüche aus den Schuldverschreibungen durch Übermittlung einer Kündigungserklärung gemäß § 10(3) an die Emissionsstelle fällig zu stellen und vorbehaltlich § 10(2) deren unverzügliche Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Jedes der folgenden Ereignisse stellt einen **Kündigungsgrund** dar.
 - (a) *Nichtzahlung von Kapital.* Die Emittentin oder, falls diese nicht, die Garantin zahlt auf die Schuldverschreibungen fällige Kapitalbeträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Fälligkeitstermin; oder
 - (b) *Nichtzahlung von Zinsen.* Die Emittentin oder, falls diese nicht, die Garantin zahlt auf die Schuldverschreibungen fällige Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeitstermin; oder
 - (c) *Verletzung sonstiger Verpflichtungen.* Die Emittentin oder die Garantin erfüllt eine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen bzw. der Garantie nicht ordnungsgemäß, und diese Pflichtverletzung,

sofern sie geheilt werden kann, wird ab dem Zeitpunkt, zu dem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten und diese Benachrichtigung der Emittentin entsprechend weitergeleitet hat, mehr als 30 Geschäftstage lang nicht geheilt; oder

- (d) *Zahlungseinstellung*. Die Emittentin, die Garantin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen allgemein ein; oder
- (e) *Insolvenz etc.* Ein Continental-Insolvenzereignis tritt ein, oder ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft, oder die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt ein solches Verfahren oder leitet ein solches Verfahren ein, oder ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft, und ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt.

Continental-Insolvenzereignis bezeichnet die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines Insolvenzverwalters im Hinblick auf die Continental AG (unter anderem einschließlich eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aus den in §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung genannten Gründen durch die der Continental AG oder einen Gläubiger der Continental AG, ausgenommen jedoch solche Anträge Dritter, die unbegründet oder missbräuchlich sind und innerhalb von 30 Tagen nach der Antragstellung aufgehoben, ausgesetzt oder abgewiesen werden; oder

- (f) *Liquidation*. Die Emittentin, die Garantin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft geht in Liquidation (es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, sofern die andere oder neue Gesellschaft bzw. die anderen oder neuen Gesellschaften im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, der Garantin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft übernimmt bzw. übernehmen); oder
 - (g) *Cross-Default*. (x) Eine Kapitalmarktverbindlichkeit eines Mitglieds des Continental-Konzerns (die in jedem Fall keine Verbindlichkeit aus den Schuldverschreibungen ist) wird aufgrund eines Kündigungsgrundes (gleich welcher Art) vor ihrem festgelegten Fälligkeitstermin fällig und zahlbar (ob durch Erklärung, automatische Fälligkeitstellung oder in sonstiger Weise) oder (y) eine Kapitalmarktverbindlichkeit eines Mitglieds des Continental-Konzerns (die in jedem Fall keine Verbindlichkeit aus den Schuldverschreibungen ist) wird weder bei Fälligkeit noch innerhalb einer ursprünglich anwendbaren Nachfrist bezahlt; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass kein Kündigungsgrund gemäß diesem Absatz (g) eintritt, wenn sich der Gesamtbetrag der unter die vorstehenden Absätze (x) oder (y) fallenden Kapitalmarktverbindlichkeiten auf weniger als EUR 100.000.000 (bzw. den Gegenwert in der anwendbaren Währung) beläuft; oder
 - (h) *Garantie*. (A) Die Garantie wird durch Gerichtsentscheidung für nicht vollstreckbar oder nichtig erklärt oder entfaltet aus einem anderen Grund keine volle Wirksamkeit mehr oder (B) die Garantin oder irgendeine im Auftrag einer Garantin handelnde Person bestreitet ihre Verpflichtungen aus der Garantie oder erkennt diese nicht an.
- (2) *Quorum*. Falls ein Kündigungsgrund (mit Ausnahme eines in § 10(1)(d) genannten Kündigungsgrundes in Bezug auf die Emittentin oder die Garantin oder eines in § 10(1)(e) genannten Kündigungsgrundes in Bezug auf die Emittentin oder die Garantin) eingetreten ist und fortbesteht, werden Kündigungserklärungen von Gläubigern, sofern nicht bei deren Eingang eines der in § 10(1)(a) bis § 10(1)(c) oder § 10(1)(f) bis § 10(1)(h) genannten Ereignisse, die Gläubiger zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen berechtigen, eingetreten ist, erst wirksam, wenn bei der Emissionsstelle Kündigungserklärungen eingegangen sind, die sich auf mindestens 10 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen beziehen. Zur Klarstellung: Die Emissionsstelle ist nicht verpflichtet, gegenüber Gläubigern bekanntzugeben, ob und wann bei ihr Kündigungserklärungen eingegangen sind, die sich auf mindestens 10 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen beziehen.
- (3) *Kündigungserklärungen*. Eine Erklärung eines Gläubigers zur Kündigung seiner Schuldverschreibungen gemäß § 10(1) und § 10(2) (eine **Kündigungserklärung**) hat durch entsprechende Erklärung an die angegebene Geschäftsstelle der Emissionsstelle zumindest in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und ist der Emissionsstelle zusammen mit einem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank des Gläubigers (wie in § 16(3) definiert), die bestätigt, dass der

